

---

**USt Fristverlängerung bei Betriebsaufgabe**

---

§ 18 Abs. 3 Satz 2 UStG ist ersatzlos zu streichen. Unternehmer, die ihr Unternehmen beenden, sollen die Umsatzsteuerjahreserklärung wie üblich regulär nach dem Jahresende erklären. Gegebenenfalls wird keine Fristverlängerung über den 31. Mai des Folgejahres hinaus gewährt.

**Begründung**

Nach der Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit ist die Umsatzsteuerjahreserklärung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AO iVm § 16 Abs. 3 und 4 UStG binnen eines Monats beim Finanzamt einzureichen.

*(3) Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.*

Schon heute werden Anträge auf Verlängerung der Abgabefrist für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung nach Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit gestellt, da sowohl den Unternehmern als auch den steuerberatenden Berufen aus organisatorischen Gründen die kurzfristige Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung meist nicht möglich ist. Die Entscheidung über die Gewährung des Antrags über die Fristverlängerung hängt jedoch von der willkürlichen Entscheidung eines jeweiligen Finanzamts ab.

Außerdem stehen innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres weder Formulare auf Papier zur Verfügung, noch ist eine elektronische Übermittlung technisch möglich. Die eigentliche gesetzliche Regelung läuft daher ins Leere und ist abzuschaffen.

Zur eventuellen Sicherung eventueller fiskalischer Ansprüche hat die Finanzverwaltung daher andere Mittel anzuwenden. Ohnedies werden in aller Regel durch die abzugebenden Voranmeldungen die Ansprüche weitgehend sichergestellt.